



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

II-1709 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/39-I/6/91

25. April 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

607 IAB  
1991 -04- 24  
zu 606 IJ

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt, Motter haben am 28. Februar 1991 unter der Nr. 606/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Maßnahmen zur Einführung bzw. Durchsetzung eines allgemeinen Rauchverbotes in öffentlichen Gebäuden wurden im Rahmen Ihres Ressorts bereits gesetzt?
2. Welche Maßnahmen zum Schutze von Nichtraucherern ergreifen Sie dort, wo sich ein allgemeines Rauchverbot noch nicht durchsetzen ließ?
3. In welcher Art und Weise erfolgt die Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, um
  - a) den Schutz der Nichtraucher vor Indoor Pollution zu verbessern,
  - b) das allgemeine Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden durchzusetzen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Bereits im Jahr 1987 hat der damalige Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst die Einführung des Rauchver-

- 2 -

bots in Räumen mit Parteienverkehr - sowohl in Referentenzimmern als auch in Warteräumen - angeregt und ist in diesem Sinn schriftlich an alle Bundesminister und auch an die Länder mit dem Ersuchen herangetreten, in öffentlichen Gebäuden mit Parteienverkehr Maßnahmen zu setzen, Nichtraucher vor Rauchbelästigungen zu schützen.

Für die Verhängung eines allgemeinen Rauchverbots in den Amtsgebäuden fehlt eine gesetzliche Grundlage. Der § 4 Abs. 1 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl.Nr. 164/1977, sieht lediglich vor, durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, soweit es die Art des Betriebs und der Betriebsorganisation gestattet, dafür Sorge zu tragen, daß Nichtraucher vor Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind. Soweit dies nach den Gegebenheiten möglich ist, wird dieser Bestimmung Rechnung getragen.

Der Dienstgeber sieht sich beim Schutz der Nichtraucher am Arbeitsplatz in der schwierigen Situation, die berechtigten Interessen dieser Personengruppe und die Beeinträchtigungen durch die nur schwer zurückzudrängenden Gewohnheiten der Raucher in einem für beide Seiten vertretbaren Maß in Einklang zu bringen. Es wird jedoch bei der Zuteilung von Arbeitsräumen soweit wie möglich auf die Trennung von Rauchern und Nichtrauchern Rücksicht genommen.

Zu Frage 3:

Eine Zusammenarbeit mit anderen Ressorts erfolgt anlässlich der Regelung für die Benützung gemeinsamer Einrichtungen, wenn in einem Amtsgebäude mehrere Ressorts untergebracht sind.

